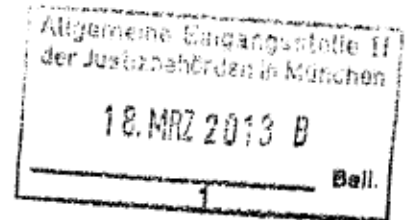
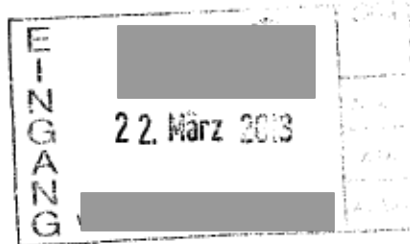


18. März 2013/a

Amtsgericht München
- Mietgericht -
80335 München



In Sachen

S. [REDACTED]

./.

1. Stein
2. Bauer

454 C 31421/12

haben die Beklagten nach Schluß der mündlichen Verhandlung am 08.03.2013 Widerklage gegen die Klägerin erhoben. Diese Widerklage ist **unzulässig**. Denn eine Widerklage kann nach Schluß der mündlichen Verhandlung über die Klage nicht mehr in zulässiger Weise erhoben werden (BGH in NJW RR 1992, 1085).

Das Gericht hat mit Hinweis vom 13.03.2013 mitgeteilt, daß es beabsichtigte, gemäß § 411 a ZPO das Sachverständigengutachten aus dem Parallelverfahren 432 C 487/11 zu verwerten. Also ist eine weitere Beweisaufnahme durch Einholung eines neuen Gutachtens nicht erforderlich; also ist die mündliche Verhandlung geschlossen.

Um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden, kommt eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nur in Ausnahmefällen in Frage und schon gar nicht zu dem Zweck, die Widerklage als unzulässig abzuweisen (BGH in NJW 2000, 2512).

Also **beantragen** wir,

die Beklagten darüber zu unterrichten,
daß ihre Widerklage im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt wird, sondern

als neue Klage zu behandeln sei (vgl.
Zöller, Rz. 2 a zu § 296 a ZPO).

Wir **bitten** das Gericht auch um kurze Mitteilung, ob die uns
gesetzte Frist zur Stellungnahme auf die verspätete Widerklage
der Beklagten hinfällig ist.

gez. 
Rechtsanwalt

Abschrift beglaubigt

